



INFORMATIONSBLATT zu Artikel 51a des Bürgerrechtsgesetzes (BüG)

Einbürgerungsvoraussetzungen

Das Kind ausländischer Eltern kann auf Gesuch hin erleichtert eingebürgert werden, wenn es alle folgenden Voraussetzungen erfüllt:

- Mindestens ein Grosselternteil ist in der Schweiz geboren worden oder es wird glaubhaft gemacht, dass er ein Aufenthaltsrecht erworben hat.
- Mindestens ein Elternteil hat eine Niederlassungsbewilligung erworben, hat sich mindestens zehn Jahre in der Schweiz aufgehalten und hat mindestens fünf Jahre die obligatorische Schule in der Schweiz besucht.
- Das Kind wurde in der Schweiz geboren und besitzt eine Niederlassungsbewilligung.
- Es hat mindestens fünf Jahre die obligatorische Schule in der Schweiz besucht.
- Es ist erfolgreich integriert. Eine erfolgreiche Integration zeigt sich insbesondere:
 - im Beachten der öffentlichen Sicherheit und Ordnung (z.B. keine Steuerausstände, keine Betreibungen, keine Verlustscheine, keine Strafregistereinträge);
 - in der Respektierung der Werte der Bundesverfassung;
 - in der Teilnahme am Wirtschaftsleben oder am Erwerb von Bildung (kein Bezug von Sozialhilfe in den letzten drei Jahren vor der Gesuchstellung oder vollständige Rückerstattung der bezogenen Sozialhilfe);
 - in der Förderung und Unterstützung der Integration der Familienmitglieder.
- Zudem wird vorausgesetzt, dass die gesuchstellende Person die innere oder äussere Sicherheit der Schweiz nicht gefährdet. Die Integrationsvoraussetzungen werden im 2. Kapitel der Bürgerrechtsverordnung (BüV; SR 141.01) konkretisiert.
- Personen der dritten Ausländergeneration, die im Zeitpunkt der Gesuchseinreichung über 25 Jahre alt sind und die Voraussetzungen erfüllen, können bis zum 15. Februar 2023 die erleichterte Einbürgerung beantragen, wenn sie zu diesem Zeitpunkt noch nicht 40 Jahre alt sind (Übergangsrecht).

Das eingebürgerte Kind erwirbt das Bürgerrecht der Wohngemeinde und des Wohnkantons zum Zeitpunkt des Bürgerrechtserwerbs.

Verfahren

Sie füllen das beiliegende Gesuchsformular vollständig aus und senden es zusammen mit den erforderlichen Unterlagen (siehe „Liste erforderlicher Unterlagen“) auf dem Postweg an: Staatssekretariat für Migration (SEM), Quellenweg 6, 3003 Bern-Wabern. Nach Eingang des Gesuches erhalten Sie eine Empfangsbestätigung und mit separater Post eine Rechnung zur Bezahlung der Verfahrensgebühren. Erst nachdem Sie die Gebühren bezahlt haben, prüft das SEM das Gesuch. Das SEM entscheidet über die erleichterte Einbürgerung; vor der Gutheissung eines Gesuches hört es den Kanton an.

Kosten des Verfahrens

Für Entscheide über die erleichterte Einbürgerung nach Art. 51a BüG erhebt das SEM eine Gebühr von CHF 500.-- (Art. 25 Abs. 1 Bst. c Ziff. 1 BüV). Die genannte Gebühr ist im Voraus und à fonds perdu zu entrichten, d.h. dass unabhängig vom Verfahrensausgang keine Rückerstattung vorgesehen ist. Das SEM setzt für die Zahlung der Gebühren eine angemessene Frist. Erfolgt innert Frist keine Zahlung, tritt das SEM auf das Einbürgerungsgesuch nicht ein und schreibt es ohne weitere Mitteilung ab (Art. 27 Abs. 3 BüV). Ratenzahlungen sind nicht möglich. Für die Ausstellung von Zivilstandsdokumenten, die dem Gesuch beigelegt werden müssen, erheben die Zivilstandsbehörden entsprechende Gebühren gemäss Verordnung über die Gebühren im Zivilstandswesen (ZStGV, SR 172.042.110).

Allfälliger Verlust der bisherigen Staatsangehörigkeit

Die schweizerische Gesetzgebung erlaubt eingebürgerten Personen die Beibehaltung der bisherigen Staatsangehörigkeit. Trotzdem kann der freiwillige Erwerb des Schweizer Bürgerrechts zum automatischen Verlust der bisherigen Staatsangehörigkeit führen, sofern die Gesetzgebung des Herkunftsstaates dies vorsieht. Verbindliche Auskünfte können ausschliesslich die zuständigen Botschaften und Konsulate des Herkunftsstaates erteilen.

Weitere Informationen zum Einbürgerungsverfahren finden Sie auch im Internet unter:

www.sem.admin.ch > Einreise & Aufenthalt > Schweizer Bürgerrecht / Einbürgerung